

## RUNDSCHREIBEN 8/2022

An die  
Damen und Herren Mitglieder der  
Studienvereinigung Kartellrecht e.V.

STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT E.V.

[www.studienvereinigung-kartellrecht.de](http://www.studienvereinigung-kartellrecht.de)

Feldmühleplatz 1  
40545 Düsseldorf | Deutschland

Postfach 10 17 43  
40008 Düsseldorf | Deutschland

Büroanschrift des Vorsitzenden:  
Karl-Scharnagl-Ring 6  
80539 München | Deutschland

Tel: +49 89 21667 0

Fax: +49 89 21667 111

[ingo.brinker@gleisslutz.com](mailto:ingo.brinker@gleisslutz.com)

14. Oktober 2022

- 1. Einladung zur Arbeitstagung am 8. Dezember 2022 im Hotel Kameha in Bonn**
- 2. Town Hall Meeting**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Studienvereinigung,

wie im letzten Rundschreiben angekündigt, wird die Arbeitstagung in Bonn am 8. Dezember 2022 im Hotel Kameha stattfinden. Über den geplanten Programmablauf möchte ich Sie heute informieren. Den Link zur Online-Anmeldung finden Sie am Ende dieses Rundschreibens.

Bei der Arbeitstagung werden wir neben dem Grundsatzreferat von Herrn Präsident Mundt, das zu übernehmen er sich freundlicherweise auch in diesem Jahr wieder bereit erklärt hat, zwei zentrale Themenkomplexe der anstehenden 11. GWB-Novelle besprechen, für die wir Vortragende bzw. Mitwirkende aus dem Kreis der Mitglieder der Studienvereinigung gewinnen wollen.

Vor der Arbeitstagung soll ein Town Hall Meeting stattfinden. Wir möchten in einem informellen Rahmen über jüngere Entwicklungen berichten, wie die nunmehr abgeschlossene Kassenprüfung und über die vor Kurzem bei der EU Kommission eingereichte Stellungnahme zur Konsultation „Evaluation of Regulations 1/2003 and 773/2004“, und Ihnen die Möglichkeit für Fragen und Anregungen geben.

Folgende Themen und den folgenden zeitlichen Ablauf schlagen wir vor:

<b>8:00 - 8:30 Uhr</b>	<b>Registrierung und Begrüßungskaffee</b>
<b>8:30 - 9:10 Uhr</b>	<b>Begrüßung der Mitglieder / Town Hall Meeting</b>
<b>9:30 Uhr</b>	<b>Beginn der Arbeitstagung / Begrüßung aller Teilnehmer</b>
<b>9:40 - 10:45 Uhr</b>	<b>Grundsatzreferat: Aktuelle Entwicklungen des deutschen und europäischen Kartellrechts</b>

Referent: Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, Bonn

**10:45 - 11:15 Uhr**      **Kaffeepause**

**11:15 - 12:30 Uhr**      **Gewinnabschöpfung - Die geplante Neuregelung in § 34 GWB-E**

Referenten: Mitglieder der Studienvereinigung

**12:30 – 13:30 Uhr**      **Mittagspause**

**13:30 - 16:00 Uhr**      **„Bei Störungen des Wettbewerbs sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ – Bewertung der im Entwurf des Wettbewerbsdurchsetzungsgesetzes vorgeschlagenen wettbewerbsrechtlichen Generalklausel (§ 32f GWB-E)**

Impuls-Statement: Dr. Thorsten Käseberg, Leiter des Referats Wettbewerbspolitik im BMWK, Berlin

Referent: Prof. Dr. Thomas Ackermann, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Ludwigs-Maximilians-Universität, München

Streitgespräch: Mitglieder der Studienvereinigung

**16:00 Uhr**      **Verabschiedung durch den Vorsitzenden**

Bei der Arbeitstagung wollen wir uns intensiv mit dem Entwurf einer 11. GWB-Novelle, insbesondere mit der dort vorgeschlagenen Neuregelung zur Gewinnschöpfung in § 34 GWB-E und der neuen wettbewerbsrechtlichen Generalklausel in § 32f GWB befassen. Hinsichtlich der ausgeschriebenen Themen ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Wir suchen ein oder zwei Mitglied(er), die sich mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 34a GWB-E befassen wollen und dabei insbesondere folgende Fragen untersuchen:
  - Sofern bereits die bestehenden Regelungen im Kartellschadensersatz dazu führen, dass keine Kronzeugenanträge mehr gestellt werden, ist es dann sinnvoll, die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung durch das BKartA zu erleichtern?
  - Wenn parallel die Möglichkeiten für eine effektive (auch kollektive) Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen verbessert werden, ist dann eine vereinfachte Gewinnabschöpfung sachgerecht, die gerade nicht zu einem Schadensausgleich bei den Betroffenen eines Kartells führt?
  - Werden die Gerichte bei Schadensersatzklagen entlastet, wenn die Geschädigten nach wie vor bestrebt sein werden, ihre Schäden auszugleichen?

- Die doppelte Vermutung (Entstehung eines wirtschaftlichen Vorteils, pauschale Mindesthöhe eines solchen Vorteils) wird mit dem "Verursachergedanken" nach BGH Schiene VI und Literaturstimmen begründet. Im Grunde findet sich zur Gewinnabschöpfung wieder, was für den Bereich des Schadensersatzes vielfach gefordert wurde, aber politisch nicht durchsetzbar erschien. Ist das nun unter dem Gesichtspunkt der Gewinnabschöpfung anders?
- Es gibt Überlegungen, dem Bundeskartellamt eine Rolle bei der Gewinnabschöpfung und der Schadensermittlung zuzuweisen (siehe zum Zusammenhang dieser beiden Aspekte § 33a Abs. 3 Satz 2 GWB). Verbleibt für diese Überlegungen ungeachtet der Vermutungen ein praktischer Anwendungsbereich, sofern ein Unternehmen einen geringeren Gewinn darlegen könnte?

## 2. Die neue wettbewerbliche Generalklausel in § 32f GWB-E

Dr. Käseberg, der Leiter des Referats Wettbewerbspolitik im BMWK, hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, zu den wettbewerbspolitischen Intentionen der Reform und vor allem zum § 32f GWB-E zu uns zu sprechen. Daran schließt sich ein Referat mit einer Detailanalyse der neuen Norm an, das Prof. Dr. Thomas Ackermann übernommen hat, worüber wir uns sehr freuen.

Wir wollen danach im Anschluss die mit der Anwendung der Norm verbundenen Herausforderungen in einem interaktiven Format diskutieren. Ein moderiertes Streitgespräch zu den Möglichkeiten und Gefahren des neuen Instruments soll die in der politischen Diskussion reflektierten Anwendungsfälle einer möglichen Entflechtung, etwa in der Energie- oder Digitalwirtschaft, erörtern. Wir wollen klären, welche wettbewerblichen und rechtlichen Hürden für eine so weitreichende Maßnahme konkret bestehen.

Für die Teilnahme an dem Gespräch suchen wir mehrere Mitglieder der Studienvereinigung. Dabei bitten wir möglichst um Bewerbungen eines „pro- und contra-Paares“ (gerne auch jeweils zwei Vertreter pro/contra) für eine (hypothetische) Entflechtung in einer konkreten Branche. Ersatzweise können Sie sich aber natürlich auch allein als pro oder contra-Vertreter:in mit einem Entflechtungsfall bewerben.

Falls Sie Interesse an der Übernahme eines Referates zum Thema Gewinnschöpfung oder an der Mitwirkung am Streitgespräch haben, melden Sie sich bitte bei mir

**bis zum 20. Oktober 2022.**

Der Vorstand wird danach über die Vergabe der Vorträge zeitnah entscheiden.

## 3. Town Hall Meeting

Auch wenn die letzte Mitgliederversammlung noch nicht allzu lang zurückliegt, wollen wir die Gelegenheit nutzen, um uns über aktuelle Themen der Studienvereinigung auszutauschen. Dabei denken wir u.a. an die folgenden Themen:

a) Kassenprüfung

Wie in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2022 verkündet, wollten wir Sie über die Kassenprüfung für die Jahre 2018 und 2019 durch unseren Kassenprüfer Florian Haus informieren. Die Prüfung ist jetzt abgeschlossen und wurde mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 von Herrn Haus bestätigt. Sie ergab eine vollständige und inhaltlich ausnahmslos nachvollziehbare Kassenführung für die beiden geprüften Konten und Jahre. Als Kassenprüfer der Studienvereinigung hatte er insoweit keine Beanstandungen zu erheben.

Ein herzlicher Dank an Herrn Haus für die Übernahme der Kassenprüfung!

b) Stellungnahme

Die Studienvereinigung hat am 5. Oktober 2022 die Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission "Evaluation of Regulations 1/2003 and 773/2004" unter der Leitung der Vorstandsmitgliedern Albrecht Bach und Marc Besen mit ihrer Arbeitsgruppe bei der EU Kommission eingereicht ([Link zur Stellungnahme](#), auch über LinkedIn abrufbar).

Ein herzlicher Dank an die ganze Arbeitsgruppe!

Abschließend noch einige organisatorische Hinweise:

1. Im Hotel Kameha Grand ist ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer unserer Arbeitstagung bis zum 2. November 2022 reserviert. Sie können das Kontingent mit dem Stichwort „*Studienvereinigung Kartellrecht*“ entweder:

- telefonisch (Telefon: 0228 4334 5666) oder per
- E-Mail ([Reservations@kamehagrand.com](mailto:Reservations@kamehagrand.com)) oder
- mit dem direkten Reservierungs-Link des Hotel Kameha Grand

<https://reservations.travelclick.com/95840?groupID=3675242>

buchen.

Bitte beachten Sie, dass der Link nur in Google Chrome, Firefox und Opera funktioniert.

2. Da die Corona-Entwicklung im Dezember noch nicht absehbar ist, möchten wir diese Veranstaltung zum ersten Mal als **hybride** Veranstaltung durchführen. Nähere Informationen zur Einwahl geben wir Ihnen rechtzeitig vorab bekannt.
3. Wir möchten Sie jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass nur eine Option im Anmeldeformular ausgewählt werden kann (entweder in Präsenz oder Online per Livestream). Falls Sie Ihre Auswahl nachträglich noch ändern möchten, können Sie uns darüber **bis zum 30. November 2022** noch per E-Mail informieren ([info@studienvereinigung.de](mailto:info@studienvereinigung.de)). Danach müssen wir dem Hotel die Teilnehmerzahl vor Ort verbindlich mitteilen. Bitte haben Sie Verständnis,

dass die Studienvereinigung andernfalls bei einem Nichterscheinen diesen Mitgliedern die angefallene Tagungspauschale des Hotels in Höhe von 79,00 EUR weiterberechnen wird.

4. Unter folgendem Link können Sie sich mit dem Onlineformular über unsere Homepage zur Arbeitstagung in Bonn anmelden:

[Anmeldung zur Arbeitstagung am 8. Dezember 2022 - hier anklicken!](#)

Ich freue mich sehr auf unser Wiedersehen in Bonn, jetzt zunächst aber erst einmal auf Ihre Interessensbekundungen!

Mit den besten Grüßen

Ihr



Ingo Brinker